

# **BGer 5A\_285/2019 vom 8. April 2019**

Bundesgericht, 2019-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_285\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_285_2019)

FR: TF 5A\_285/2019 du 8 avril 2019

IT: TF 5A\_285/2019 del 8 aprile 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2**

Das Obergericht hat festgehalten, gegen den Entscheid in der Sache könne erst nach dessen vollständiger (begründeter) Ausfertigung Beschwerde erhoben werden. Indes habe der Entzug der aufschiebenden Wirkung und damit die sofortige Vollstreckbarkeit der als vorsorgliche Massnahme verfügten umfassenden Beistandschaft den Charakter einer vorsorglichen Massnahme im Sinn von Art. 445 ZGB und sei deshalb selbständig innerhalb der Beschwerdefrist von 10 Tagen anfechtbar. Angesichts der Eröffnung des Dispositives am 11. Februar 2019 sei die am 1. März 2019 erhobene Beschwerde jedoch verspätet.

Ferner wies das Obergericht auf die Eingabe des eingesetzten Rechtsvertreters vom 18. März 2019 hin, wonach er für A. \_\_\_\_\_ einen vollständig begründeten Entscheid verlangt habe und die persönliche Eingabe von A. \_\_\_\_\_ als Gefühl der Hilflosigkeit zu werten sei, dass sie einen schnellen Abschluss des Verfahrens zur Beseitigung der Unsicherheit über die Zukunft möchte.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin äussert sich nur in der Sache selbst, nicht aber zu den Nichteintretenserwägungen.

In der Sache selbst wird zuerst das Familiengericht den vollständig begründeten Entscheid ausfertigen, welchen die Beschwerdeführerin beim Obergericht anfechten kann. Diesbezüglich ist die Beschwerdeführung vor Bundesgericht im heutigen Verfahrensstadium unzulässig. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG mit Präsidialentscheid nicht einzutreten.

In Bezug auf den obergerichtlichen Nichteintretensentscheid hinsichtlich der Frage der aufschiebenden Wirkung erfolgen in der Eingabe an das Bundesgericht wie gesagt keine Ausführungen, weshalb diesbezüglich gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG mit Präsidialentscheid ebenfalls nicht auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.